

Gemeinderatssitzung vom 31.07.2023

GR Wiest und GRin Freimuth nahmen an der Gemeinderatssitzung entschuldigt nicht teil.

Zur näheren Erläuterung und Information des Tagesordnungspunktes 1 war als Referent Herr Tobias Blank von der „Arbeitsgruppe Energiekonzepte Buchdorf“ eingeladen.

Hinweis:

Nachdem Herr Tobias Blank bei der Veranstaltung der „Arbeitsgruppe Energiekonzepte Buchdorf“ bei der Veranstaltung vom 13.06.2023 erklärt hatte, dass für die Ausarbeitung eines Wärmekonzepts ein kommunaler Wärmeplan erforderlich ist, beantragte er **am 28.06.2023 per E-Mail die Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes für die Gemeinde Buchdorf**. Er bot dabei auch an, das Thema und die Hintergründe dazu im Gemeinderat persönlich zu erläutern.

Nachdem dieser Antrag nicht auf die Tagesordnung vom 03.07.2023 gesetzt wurde, bat GRin Haunstetter den Bürgermeister am 29.06.2023 telefonisch um eine Erweiterung der Tagesordnung, um dieses Thema im Gemeinderat beraten zu können. Der Bürgermeister lehnte dies mit der Begründung, dass das „Blättle“ schon gedruckt ist, ab.

Nachdem GRin Haunstetter anderweitig erfahren hat, dass der Antrag von Herrn Tobias Blank auch nicht auf die Tagesordnung der Sitzung vom 31.07.2023 kommt, hat sie am 24.07.2023 den Antrag gestellt, dass der o. g. Antrag in der Sitzung vom 31.07.2023 behandelt werden und der Referent dazu eingeladen werden sollte. Nachdem auch dieser Antrag nicht auf der am 26.07.2023 zugestellten Tagesordnung stand – ohne dass der Bgm. z. B. in Form eines Gesprächs darauf reagiert hätte – erreichte GRin Haunstetter nach einem weiteren Telefonat am 27.07.2023 mit dem Bürgermeister, dass die zugestellte Tagesordnung um die Anträge der „Arbeitsgruppe Energiekonzepte Buchdorf“ nachträglich ergänzt wurde.

1.) Antrag Paula Haunstetter:

Antrag Arbeitsgruppe Energiekonzepte Buchdorf auf Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Buchdorf; Vortrag durch Tobias Blank

Tobias Blank erklärte in seinem Vortrag, dass etwa 50 % der Energie für Wärme verbraucht wird. Durch das Heizen mit Öl und Gas sind viele Bürger abhängig von Energiekosten und steigenden CO²-Preisen, wobei dieses Geld meist in's Ausland fließt.

Die Arbeitsgruppe Energiekonzepte Buchdorf hat es sich zur Aufgabe gemacht, nach Lösungen für dieses Problem zu suchen. Dazu ist allerdings ein „kommunaler Wärmeplan“ nötig, mit dem herausgefunden werden kann,

- wo in der Kommune ist wie viel Wärmeenergie nötig?
- wie viel kann eingespart werden?
- wie kann diese Energie am effizientesten, nachhaltigsten und so regional wie möglich bereitgestellt werden?
- wo ist es sinnvoll, auf private Lösungen wie Holz, Pellets, Wärmepumpe etc. zu setzen oder
- gibt es Lösungen für den ganzen Ort oder Teilgebiete, wie z. B. Wärmenetz?

Ein kommunaler Wärmeplan beinhaltet

- eine Bestandsanalyse
- eine Potenzialanalyse
- eine Aufstellung für ein Zielszenario

- eine Strategie zur Wärmewende.

Ein kommunaler Wärmeplan ist aktuell in Bayern noch keine Pflicht, ist aber abzusehen, da er fester Bestandteil des Gebäudeenergiegesetzes wird. In 6 Bundesländern ist ein derartiger Plan bereits verpflichtend eingeführt. Demnach soll die Wärmeplanung in Deutschland flächendeckend eingeführt werden, weshalb sie schon heute sehr sinnvoll ist.

Vor allem gibt es für Kommunen eine Förderung in Höhe von 90 %, solange sie noch nicht verpflichtend ist bzw. der Antrag für die Förderung bis 31.12.2023 gestellt wird. Für die Antragstellung sind 3 Angebote von unterschiedlichen Dienstleistern einzuholen. Angebote und Antragstellung sind absolut kostenfrei.

Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften sind nicht berechtigt einen Förderantrag zu stellen, weshalb dies die Kommunen selbst erledigen müssen.

Tobias Blank hat bereits ein Angebot über 100.000,-- € vorliegen, wovon 90 % gefördert werden. Er ist gerne bereit, für die Gemeinde die weiteren 2 notwendigen Angebote einzuholen und bei der Antragstellung mitzuwirken.

Ein Antrag auf Förderung des kommunalen Wärmeplanes verpflichtet die Gemeinde allerdings nicht, diesen oder irgendwelche Maßnahmen daraus umzusetzen.

Ein vorhandener Wärmeplan wird alle 5 Jahre fortgeführt, um immer aktuell zu sein.

Im Anschluss an seinen fachlichen Vortrag plädierte Tobias Blank dafür, dass im Gemeinderat darüber abgestimmt werden sollte, den Förderantrag zu stellen.

Dazu merkte der Bgm. an, dass dies nicht möglich wäre, da dies nicht beantragt worden sei.

Deshalb stellte GRin Haunstetter den Antrag, dass die Gruppierung Energiekonzepte Buchdorf, vertreten durch Herrn Tobias Blank, beauftragt werden soll, noch zwei weitere Angebote einzuholen und die Gemeinde unter seiner Mitwirkung den notwendigen Förderantrag für die Bezuschussung eines kommunalen Wärmeplans stellt.

Sie begründete ihren Antrag damit, dass man keine Zeit verlieren sollte, da man nicht wisse, wie lange die Fördergelder ausreichen werden. Schließlich habe man erst kürzlich beim geplanten Projekt des Sportvereins erfahren, dass eine der eingeplanten Förderungen nicht zum Tragen kommt, da das entsprechende Förderprogramm mangels finanzieller Mittel vorzeitig eingestellt wurde. Außerdem befürchtet sie, dass bei einer zu erwartenden gesetzlichen Verpflichtung Planer schlechter zu finden sind bzw. nur zu überhöhten Preisen. GRin Haunstetter machte auch nochmals darauf aufmerksam, dass das private und unentgeltliche Engagement der Gruppierung durch die Gemeinde unterstützt werden sollte.

Zahlreiche Wortmeldungen anderer Gemeinderatsmitglieder zielten in die selbe Richtung, wobei auch zur Sprache kam, dass laut Zeitungsbericht die Gemeinde Genderkingen diese Förderung in jüngster Zeit auch beantragt hat.

Ein Gemeinderat (CSU) war der Meinung, dass er zu wenig Informationen zu diesem Thema habe und deshalb in dieser Sitzung nicht darüber abstimmen könne.

GRin Haunstetter war allerdings nicht bereit, ihren Antrag zurück zu nehmen, sondern **bestand auf Abstimmung ihres o. g. Antrags.**

Abstimmungsergebnis 10:1

2.) 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“; Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Auslegung nach § 3, 4 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Neuregelung entlang der Baugrundstücksgrenzen sowie der Neudefinition zur (Mindest-) Geschossfläche

Da ein Grundstückseigentümer in einer VG-Mitgliedsgemeinde die auf seinem Grundstück lastende Bauverpflichtung übergehen wollte, indem er darauf ein „Tiny-Haus“ errichten wollte, gab die VG den Hinweis, dass man ein derartiges Vorgehen durch die Änderung des Bebauungsplanes verhindern könne. Nachdem im Baugebiet Neureut noch etliche Bauparzellen unbebaut sind, einigte sich der Gemeinderat in einer vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung darauf, diesen Hinweis der VG umzusetzen.

Bisher hat das kleinste errichtete Haus im Baugebiet Neureut 99 m² Geschossfläche.

Der Bgm. berichtete, ein Tiny-Haus darf laut Definition 2,55 m Breite, 4 m Höhe und 7 – 9 m Länge nicht überschreiten und hat neben dem Erdgeschoss kein weiteres Geschoss.

Die vorgesehene Änderung betrifft

- die Geschossflächenzahl

Es wird bestimmt, dass die Geschossfläche der oberirdischen Geschosse für Hauptgebäude je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte mindestens 80 Quadratmeter betragen muss.

Zusätzlich wurden bei dieser Gelegenheit noch folgende Punkte abgeändert:

- stationär betriebene haustechnische Anlagen

Bei den Hinweisen wird mit aufgenommen, dass der LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Lärmschutzes bei stationären Geräten bei der Einreichung des Bauantrages zu beachten ist.

- Geländeveränderungen

Folgender Satz wird ersatzlos gestrichen: „Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen.“

Beschluss, die Änderung des Bebauungsplanes Neureut im beschleunigten Verfahren durchzuführen

Abstimmungsergebnis 11:0

Beschluss, die 2. Änderung zu billigen und das Verfahren einzuleiten, womit die Verwaltung beauftragt wird

Abstimmungsergebnis 11:0

3.) Bauantrag auf Anbau einer Halle an die bestehende Halle auf Fl.-Nr. 665/3, Gemarkung Buchdorf, Albert-Proeller-Str. 4

Der Grundstückseigentümer möchte an seine bestehenden Hallen eine weitere Halle Richtung Westen anbauen. Dabei wird die Baugrenze an der Süd-West-Ecke bzw. an der Nord-West-Ecke überbaut. Außerdem wird die Grundflächenzahl von 0,6 überschritten auf 0,611.

Dafür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Befreiungen wurden vom Gemeinderat bei einem früheren Bauantrag abgelehnt, weil die Toröffnungen in Richtung Westen geplant waren und die Befürchtung bestand, dass beim Be- und Entladen evtl. der Verkehrsfluss beeinträchtigt wird. Die Tore sind nun auf der Südseite vorgesehen.

Bei den Beratungen im Gemeinderat sah man dadurch das Problem als gelöst an. Außerdem wandte ein Gemeinderat ein, das Gremium sei nur für die Zustimmung der Befreiungen zuständig – den Bauantrag müsse das Landratsamt genehmigen.

Laut den übersandten Unterlagen hat der angrenzende Nachbar seine Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis 11:0

4.) Bekanntgaben

Haushaltsplan 2023 mit Finanzplan 2024 und 2025

Hierbei gab der Bgm. bekannt, dass die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 mit Schreiben vom 26.07.2023 vom Landratsamt genehmigt wurde.

Aus dem Schreiben, das per Beamer gezeigt wurde, geht hervor, dass die darin enthaltene

- Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000,-- € bzw.
- Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.670.000,-- €

genehmigt werden, weil die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit als „**noch gesichert erscheint**“.

Da in den Jahren 2024 und 2025 erneut hohe Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000,-- € bzw. 2.000.000,-- € (also insgesamt weitere 5.000.000,-- €) vorgesehen sind, wird „**Vorbehalt gestellt**“.

Das Landratsamt stellte außerdem fest, dass die Auswirkungen der Folgekosten und des

Schuldenanstiegs weit über den Zeitraum des Finanzplanes hinausreichen.

Die Gemeinde wurde deshalb darauf hingewiesen, Investitionen, die freiwillige Leistungen betreffen, zu hinterfragen und die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei wurde explizit auf Artikel 62 der Gemeindeordnung verwiesen.

Der Bgm. erklärte hierzu, dass die Einnahmesituation durch die

- **Erhöhung der Grundsteuer**
- **Erhöhung der Gewerbesteuer**
- **Erhöhung der Kindergartengebühren**

„verbessert“ werden soll.

GRin Haunstetter merkte dazu an, dass die Gruppierung von PWG/Freie Wähler bewusst seit Jahren gegen die Haushaltspläne und das Bürgerhaus gestimmt haben, weil sich schon lange abzeichnet, dass sich die hohen Ausgaben wegen sinkender Steuereinnahmen nur durch Kreditaufnahmen der Gemeinde stemmen lassen. Wenn die Haushaltsschieflage nun durch Gebührenerhöhungen kompensiert werden muss – also die Bürger zur Kasse gebeten werden – findet sie das nicht in Ordnung.

Anmerkung:

Sie finden die ablehnenden Haushaltsreden von PWG/Freie Wähler Buchdorf/Baierfeld aus den Jahren 2021 / 2022 / 2023 unter „Neuigkeiten“ auf unserer Homepage.

Abgelehnt wurden die Haushaltspläne von uns auch in der vorangegangenen Amtsperiode 2014 bis 2020, als die völlig überdimensionierten Gebäude im neuen Dorfzentrum geplant wurden.

Anzumerken wäre auch, dass die Bürger auch die Kosten für den Kanalbau „Neue Mitte“ tragen müssen, da diese in die Kalkulation der Kanalgebühren mit einfließen.

Bauantrag im Genehmigungsverfahren, der von der VG an das Landratsamt weitergeleitet wurde:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Fl.-Nr. 2859, Herzog-Albrecht-Straße, Baugebiet Neureut